

Aufgrund des Einkommensteuergesetzbuches 1992, der Artikel 145<sup>35</sup> Absatz 2 Nr. 4 und 323/2 § 3;  
 Aufgrund des KE/EstGB 92, des Artikels 63<sup>18/8</sup>;  
 Aufgrund des Gutachtens Nr. 70.504 des Staatsrates vom 20. Dezember 2021, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;  
 Auf Vorschlag des Ministers der Finanzen

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

**Artikel 1** - Artikel 63<sup>18/8</sup> des KE/EstGB 92, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 30. September 2014 zur Abänderung des KE/EstGB 92 hinsichtlich der Umwandlung des Abzugs der Ausgaben für Kinderbetreuung in eine Steuerermäßigung, dessen heutiger Text § 1 bilden wird, wird durch Paragraphen 2 bis 5 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

§ 2 - In Ausführung von Artikel 323/2 § 3 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 müssen Stellen, die im Hinblick auf den Erhalt eines Steuervorteils wie in Artikel 145<sup>35</sup> desselben Gesetzbuches erwähnt eine Bescheinigung ausstellen, von ihnen ausgestellte Bescheinigungen 281.86 über die vom FÖD Finanzen zur Verfügung gestellte gesicherte elektronische Plattform übermitteln.

Die in vorhergehendem Absatz erwähnte elektronische Übermittlung muss vor dem 1. März des Jahres nach dem Kalenderjahr, auf das die Bescheinigungen 281.86 sich beziehen, und zum ersten Mal vor dem 1. März 2022 erfolgen.

§ 3 - Folgende Angaben müssen von den in Artikel 145<sup>35</sup> Absatz 2 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erwähnten Stellen mitgeteilt werden:

- Jahr der Ausgaben,
- Name der Stelle oder Person, die die Betreuung gewährleistet, und fakultativ ihre ZDU-Nummer,
- vollständige Adresse dieser Stelle oder Person,
- Name und vollständige Adresse der "Zertifizierungsstelle", die die Betreuungsstelle zugelassen, anerkannt oder bezuschusst hat, die der Betreuungsstelle ein Qualitätszeichen zuerkannt hat oder die die Betreuungsstelle kontrolliert oder beaufsichtigt oder die im Fall von Schulen oder ihren Schulträgern mit der Betreuungsstelle verbunden ist,
- laufende Nummer der Bescheinigung,
- Name, Vorname, Erkennungsnummer des Nationalregisters oder gegebenenfalls Erkennungsnummer der ZDSS und Adresse des Schuldners der Betreuungskosten,
- Name, Vorname, Erkennungsnummer des Nationalregisters oder gegebenenfalls Erkennungsnummer der ZDSS, Geburtsdatum und Adresse des Kindes,
- Datum des Beginns und des Endes der Betreuung, Anzahl Tage, Tagessatz für die Betreuung und erhaltener Betrag,
- Name und Eigenschaft der Person, die ermächtigt ist, die Stelle zu vertreten, oder die die Person vertritt, die die Betreuung gewährleistet.

§ 4 - Unbeschadet der Aufbewahrung, die erforderlich ist für die weitere, in Artikel 89 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG erwähnte Verarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken, werden die vom FÖD Finanzen in Anwendung von § 3 erhaltenen Angaben nicht länger aufbewahrt, als es für die Zwecke, für die sie gesammelt werden, erforderlich ist, wobei die maximale Aufbewahrungsfrist zehn Jahre ab Erhalt dieser Angaben - mit Ausnahme der Fälle, in denen bei Ablauf dieser Frist noch eine Beschwerde oder ein Gerichtsverfahren anhängig ist - nicht überschreiten darf.

§ 5 - Der Minister der Finanzen oder sein Beauftragter legt das Muster der in § 2 erwähnten Bescheinigung auf der Grundlage der Angaben fest, die dem FÖD Finanzen in Anwendung von § 3 mitgeteilt werden müssen.

**Art. 2** - Vorliegender Königlicher Erlass tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

**Art. 3** - Der für Finanzen zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 23. Dezember 2021

PHILIPPE

Von Königs wegen:  
 Der Minister der Finanzen  
 V. VAN PETEGHEM

SERVICE PUBLIC FEDERAL FINANCES

[C - 2023/41074]

6 JUNI 2022. — Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 30 juillet 2018 relatif aux modalités de fonctionnement du registre UBO. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 6 juin 2022 modifiant l'arrêté royal du 30 juillet 2018 relatif aux modalités de fonctionnement du registre UBO (*Moniteur belge* du 20 juin 2022).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST FINANCIEN

[C - 2023/41074]

6 JUNI 2022. — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 30 juli 2018 betreffende de werkingsmodaliteiten van het UBO-register. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 6 juni 2022 tot wijziging van het koninklijk besluit van 30 juli 2018 betreffende de werkingsmodaliteiten van het UBO-register (*Belgisch Staatsblad* van 20 juni 2022).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

[C – 2023/41074]

**6. JUNI 2022 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 30. Juli 2018 über die Modalitäten für die Betriebsweise des UBO-Registers — Deutsche Übersetzung**

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 6. Juni 2022 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 30. Juli 2018 über die Modalitäten für die Betriebsweise des UBO-Registers.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

**6. JUNI 2022 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 30. Juli 2018 über die Modalitäten für die Betriebsweise des UBO-Registers**

## BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

mit dem Erlass, den die Regierung die Ehre hat, Eurer Majestät zur Unterschrift vorzulegen, wird bezweckt, eine bestimmte Anzahl Abänderungen am Königlichen Erlass vom 30. Juli 2018 über die Modalitäten für die Betriebsweise des UBO-Registers anzubringen.

**Allgemeiner Kommentar**

Der Königliche Erlass vom 30. Juli 2018 über die Modalitäten für die Betriebsweise des UBO-Registers enthält Bestimmungen in Bezug auf die Betriebsweise des UBO-Registers. Dieses UBO-Register ist das in den Artikeln 73 bis 75 des Gesetzes vom 18. September 2017 zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Beschränkung der Nutzung von Bargeld (nachstehend "Gesetz vom 18. September 2017" genannt) erwähnte Register; dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (nachstehend "4. Richtlinie" genannt), so wie sie abgeändert worden ist durch die Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU (nachstehend "5. Richtlinie" genannt).

Zweck dieses Registers ist es, über eine zentralisierte Datenbank zu verfügen, in der alle Personen eingetragen sind, die Eigentümer einer der im Gesetz vom 18. September 2017 identifizierten juristischen Einheiten sind oder diese kontrollieren.

Mit vorliegendem Entwurf eines Königlichen Erlasses wird auf die vollständige Angleichung des Königlichen Erlasses vom 30. Juli 2018 an die neuesten rechtlichen Entwicklungen abgezielt, und zwar indem eine bestimmte Anzahl Abänderungen vorgenommen wird.

Diese Abänderungen sind aus folgenden Gründen notwendig:

- Abänderung einer gewissen Anzahl Bestimmungen, die die Europäische Kommission als lückenhaft betrachtet hat,
- Unentgeltlichkeit der Einsichtnahmen wie bereits in Artikel 75 des Gesetzes vom 18. September 2017 aufgenommen; die Streichung von Artikel 14 des Königlichen Erlasses erfolgt dementsprechend.

**Kommentar zu den Artikeln****Artikel 1**

Vorliegender Entwurf bezweckt hauptsächlich die Teilumsetzung der Richtlinie 2018/843 in belgisches Recht.

Es handelt sich um eine Teilumsetzung, da die meisten Bestimmungen dieser Richtlinie durch andere Rechtsvorschriften umgesetzt worden sind, insbesondere durch das Gesetz vom 18. September 2017.

**Artikel 2**

Durch diesen Artikelentwurf wird die Unentgeltlichkeit der Einsichtnahmen bestätigt. Dies ist bereits in Artikel 75 des Gesetzes vom 18. September 2017 aufgenommen; die Aufhebung von Artikel 14 des Königlichen Erlasses ergibt sich somit aus diesem Artikel.

**Artikel 3**

Im Entwurf von Artikel 3 ist die Abänderung einer gewissen Anzahl Bestimmungen in Artikel 17 des Königlichen Erlasses vorgesehen, die die Europäische Kommission als lückenhaft betrachtet hat.

Bei den Nummern 1 bis 3 handelt es sich um technische Korrekturen zur vollständigen Angleichung der verwendeten Terminologie und der verwendeten Verweise an die in der 4. und 5. Richtlinie verwendete Terminologie und verwendeten Verweise, so wie es auch von der Europäischen Kommission im Rahmen ihrer Kontrolle der Umsetzung der 5. Richtlinie gefordert wird. Nummer 1 ist gemäß den Bemerkungen des Staatsrates und der Datenschutzbehörde angepasst worden.

Durch Nummer 4 wird eine Abänderung angebracht, die von der Europäischen Kommission im Rahmen ihrer Kontrolle der korrekten Umsetzung der 5. Richtlinie gefordert wird. Die Kommission stellt fest, dass die derzeitige Bestimmung in Artikel 17 § 2 Nr. 4 letzter Satz (Umsetzung von Artikel 31 Absatz 9 der Richtlinie) problematisch ist: "Article 31(9) first subparagraph of the Directive: Member States shall ensure that the central registers referred to in paragraph 3a of this Article are interconnected via the European Central Platform established by Article 22(1) of Directive (EU) 2017/1132. The transposition of this provision of the Directive raises an issue of conformity, since the Treasury Administration shall conclude cooperation agreements with managers of similar registers established by other Member States to establish the conditions and the arrangements concerning this information exchange and to guarantee that the data communicated are under no circumstances used, reprocessed or disseminated."

Die 4. und 5. Richtlinie verpflichten die UBO-Register aller Mitgliedstaaten, sich über eine durch Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/1132 geschaffene zentrale Europäische Plattform miteinander zu vernetzen. Dies war jedoch zum Zeitpunkt der Abfassung des Königlichen Erlasses vom 30. Juli 2018 technisch noch nicht möglich.

Der betreffende letzte Satz von Artikel 17 § 2 Nr. 4 war ursprünglich im Königlichen Erlass vom 30. Juli 2018 enthalten, um zu diesem Zeitpunkt im Rahmen des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten einen Datenaustausch mit den anderen Registern innerhalb der EU zu ermöglichen. Zu diesem Zeitpunkt war es noch nicht möglich, diesen Austausch über das in der 4. und 5. Richtlinie vorgesehene System vernetzter Register durchzuführen. Seitdem ist die Entwicklung der zentralen Europäischen Plattform stetig vorangeschritten und hat die Europäische Kommission auch eine Durchführungsverordnung (2021/369) in Bezug auf technische Spezifikationen und Verfahren angenommen. Seit 2018 ist zudem die DSGVO (2016/679) in jedem Mitgliedstaat vollständig in Kraft und gilt sie auch für jedes UBO-Register in jedem Mitgliedstaat. Die Bestimmung in Nummer 4 ist daher überflüssig geworden und steht nach Ansicht der Europäischen Kommission auch nicht im Einklang mit der 4. und 5. Richtlinie.

Die Regierung nimmt die Bemerkungen des Staatsrates in Bezug auf die Abänderung des Gesetzes vom 18. September 2017 zur Kenntnis, mit der bestimmte Bestandteile der Datenverarbeitung in dieses Gesetz aufgenommen werden sollen. Derzeit sind diese Bestandteile im Königlichen Erlass vom 30. Juli 2018 enthalten.

Da das Gesetz vom 18. September 2017 und der Königliche Erlass vom 30. Juli 2018 infolge der von der Kommission im Juli 2021 eingebrachten neuen Vorschläge für AML-Verordnungen und eine AML-Richtlinie ("AML-Package") grundlegend überarbeitet werden müssen, werden etwaige Abänderungen des Gesetzes vom 18. September 2017 in diesem Rahmen vorgenommen.

Darüber hinaus besteht das Hauptziel dieses Königlichen Erlasses zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 30. Juli 2018 darin, die Bestimmungen mit den Bemerkungen der Europäischen Kommission in Einklang zu bringen.

#### Artikel 4

Dieser Artikel bedarf keines Kommentars.

Ich habe die Ehre,

Sire,  
der ehrerbietige und getreue Diener  
Eurer Majestät  
zu sein.

Der Minister der Finanzen  
V. VAN PETEGHEM

#### 6. JUNI 2022 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 30. Juli 2018 über die Modalitäten für die Betriebsweise des UBO-Registers

PHILIPPE, König der Belgier,  
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Artikels 108 der Verfassung;

Aufgrund des Gesetzes vom 18. September 2017 zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Beschränkung der Nutzung von Bargeld, des Artikels 75 Absatz 1 und 2, abgeändert durch die Gesetze vom 20. Juli 2020 und 2. Juni 2021;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 30. Juli 2018 über die Modalitäten für die Betriebsweise des UBO-Registers;

Aufgrund der Auswirkungsanalyse beim Erlass von Vorschriften, die gemäß den Artikeln 6 und 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen administrative Vereinfachung am 24. Dezember 2021 durchgeführt worden ist;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 17. Februar 2022;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Haushalts vom 22. Februar 2022;

Aufgrund der Stellungnahme Nr. 81/2022 der Datenschutzbehörde vom 25. April 2022;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 71.198/2 des Staatsrates vom 12. April 2022, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag des Ministers der Finanzen und aufgrund der Stellungnahme der Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

**Artikel 1** - Vorliegender Erlass dient der Teilumsetzung der Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU.

**Art. 2** - Artikel 14 des Königlichen Erlasses vom 30. Juli 2018 über die Modalitäten für die Betriebsweise des UBO-Registers, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 23. September 2020, wird aufgehoben.

**Art. 3** - Artikel 17 § 2 Nr. 4 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 23. September 2020, wird wie folgt abgeändert:

1. Zwischen den Wörtern "der Kommission." und den Wörtern "Die aufgrund dieser Vernetzung erhaltenen Daten" wird der Satz "Die Verwaltung des Schatzamtes arbeitet mit der Europäischen Kommission zusammen, um die verschiedenen Arten des Zugangs gemäß den Artikeln 6 und 7 zu reglementieren." eingefügt.

2. Im früheren vierten Satz, der der fünfte Satz wird, werden zwischen dem Wort "gemäß" und den Wörtern "den Bestimmungen" die Wörter "Artikel 22 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts und" eingefügt.

3. Zwischen dem früheren vierten Satz, der der fünfte Satz wird, und dem letzten Satz wird ein Satz, der der sechste Satz wird, mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Die Verwaltung des Schatzamtes stellt sicher, dass ausschließlich aktuelle, sich auf die tatsächlichen wirtschaftlichen Eigentümer beziehende Informationen über diesen Kanal verfügbar gemacht werden."

4. Der letzte Satz "Nach Stellungnahme der Datenschutzbehörde schließt die Verwaltung des Schatzamtes Zusammenarbeitsabkommen mit diesen Verwaltern, um die Bedingungen und Modalitäten für diesen Informationsaustausch festzulegen und um zu gewährleisten, dass die übermittelten Daten auf keinen Fall zu Zwecken, die nicht mit den Zielen des Gesetzes vom 18. September 2017 vereinbar sind, verwendet, neu verarbeitet oder verbreitet werden." wird aufgehoben.

**Art. 4** - Der für Finanzen zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 6. Juni 2022

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Finanzen

V. VAN PETEGHEM

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2023/40887]

**24 JANVIER 1977. — Loi relative à la protection de la santé des consommateurs en ce qui concerne les denrées alimentaires et les autres produits. — Traduction allemande de dispositions modificatives**

Les textes figurant respectivement aux annexes 1 à 4 constituent la traduction en langue allemande :

- de la loi du 11 février 2021 modifiant la loi du 24 janvier 1977 relative à la protection de la santé des consommateurs en ce qui concerne les denrées alimentaires et les autres produits, visant à interdire la vente de cartouches métalliques contenant du protoxyde d'azote aux mineurs (*Moniteur belge* du 23 février 2021);

- des articles 47 à 53 de la loi du 18 mai 2022 portant des dispositions diverses urgentes en matière de santé (*Moniteur belge* du 30 mai 2022);

- de l'article 44 de la loi du 20 juillet 2022 relative à la collecte et à la conservation des données d'identification et des métadonnées dans le secteur des communications électroniques et à la fourniture de ces données aux autorités (*Moniteur belge* du 8 août 2022);

- des articles 10 à 12 de la loi du 29 novembre 2022 portant des dispositions diverses en matière de santé (*Moniteur belge* du 9 décembre 2022).

Ces traductions ont été établies par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2023/40887]

**24 JANUARI 1977. — Wet betreffende de bescherming van de gezondheid van de verbruikers op het stuk van de voedingsmiddelen en andere producten. — Duitse vertaling van wijzigingsbepalingen**

De respectievelijk in bijlagen 1 tot 4 gevoegde teksten zijn de Duitse vertaling :

- van de wet van 11 februari 2021 tot wijziging van de wet van 24 januari 1977 betreffende de bescherming van de gezondheid van de gebruikers op het stuk van de voedingsmiddelen en andere producten, teneinde de verkoop aan minderjarigen van metalen patronen met distikstofmonoxide te verbieden (*Belgisch Staatsblad* van 23 februari 2021);

- van de artikelen 47 tot 53 van de wet van 18 mei 2022 houdende diverse dringende bepalingen inzake gezondheid (*Belgisch Staatsblad* van 30 mei 2022);

- van artikel 44 van de wet van 20 juli 2022 betreffende het verzamelen en het bewaren van de identificatiegegevens en van metagegevens in de sector van de elektronische communicatie en de verstrekking ervan aan de autoriteiten (*Belgisch Staatsblad* van 8 augustus 2022);

- van de artikelen 10 tot 12 van de wet van 29 november 2022 houdende diverse bepalingen inzake gezondheid (*Belgisch Staatsblad* van 9 december 2022).

Deze vertalingen zijn opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2023/40887]

**24. JANUAR 1977 — Gesetz über den Schutz der Gesundheit der Verbraucher im Bereich der Lebensmittel und anderer Waren — Deutsche Übersetzung von Abänderungsbestimmungen**

Die in den Anlagen 1 bis 4 aufgenommenen Texte sind die deutsche Übersetzung:

- des Gesetzes vom 11. Februar 2021 zur Abänderung des Gesetzes vom 24. Januar 1977 über den Schutz der Gesundheit der Verbraucher im Bereich der Lebensmittel und anderer Waren im Hinblick auf das Verbot des Verkaufs von Metallpatronen mit Distickstoffmonoxid an Minderjährige,

- der Artikel 47 bis 53 des Gesetzes vom 18. Mai 2022 zur Festlegung verschiedener dringender Bestimmungen im Bereich Gesundheit,

- des Artikels 44 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 über die Sammlung und Speicherung von Identifizierungsdaten und Metadaten im Bereich der elektronischen Kommunikation und die Übermittlung dieser Daten an Behörden,

- der Artikel 10 bis 12 des Gesetzes vom 29. November 2022 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Gesundheit.

Diese Übersetzungen sind von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.